

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 137

ausgegeben am 6. Mai 2019

---

## Verordnung vom 16. April 2019 über die Abänderung der Schulorganisationsverordnung

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8, 11, 12, 13, 21, 23a Abs. 1, Art. 27 Abs. 2, Art. 38, 41 Abs. 2, Art. 45, 48 Abs. 2, Art. 51d Abs. 4, Art. 75 Abs. 2 und 3, Art. 91 Abs. 4 sowie Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBL 2004 Nr. 154, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Ingress

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8, 11, 12, 13, 21, 23a Abs. 1, Art. 27 Abs. 2, Art. 38, 41 Abs. 2, Art. 45, 48 Abs. 2, Art. 51d Abs. 4, Art. 75 Abs. 2 und 3, Art. 91 Abs. 4 sowie Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1 Abs. 2a und 3 Bst. c<sup>bis</sup>

2a) Die Art. 13d und 13e gelten nur für den Kindergarten, die Primarschule sowie die Stufen 1 bis 4 der Sekundarschulen (ohne 4. Stufe des Gymnasiums).

3) Sie regelt:

c<sup>bis</sup>) den Lehrplan und die Lektionentafeln für die Schularten nach Abs. 2a;

## Art. 2

*Begriffe und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als "Eltern" alle zur Erziehung berechtigten Personen.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## Art. 6a Abs. 2 und 3

2) Lehrerstellen werden unabhängig von den Klassenbeständen festgelegt zur Durchführung:

- a) von Angeboten der Schule auf der 4. Stufe der Ober- und Realschule;
- b) des Fachbereichs Gestalten;
- c) des Faches Wirtschaft, Arbeit, Haushalt;
- d) der Grundschulung im Fach Musik im Kindergarten und auf den ersten beiden Stufen der Primarschule; und
- e) von besonderen schulischen Massnahmen und Massnahmen der Begabtenförderung.

3) Die Lehrerstellen nach Abs. 2 sind unter Angabe der Stellenprozentage im Rahmen des Voranschlags so festzulegen, dass die Zwecke der Angebote und Massnahmen erreicht werden können. Das Schulamt kann das Nähere in Richtlinien festlegen.

## Art. 8 Abs. 2 und 3

2) Die Mittagspause dauert mindestens 75 Minuten. An Schulen mit Mittagsverpflegung kann die Pause zugunsten von Wahlfächern bis auf 40 Minuten verkürzt werden.

3) Während der Mittagspause ist Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt, sofern das Mittagessen während des Unterrichtes eingenommen wird.

#### Art. 10a

##### *Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht*

1) Es wird unterschieden zwischen:

- a) Pflichtunterricht;
- b) Wahlpflichtunterricht;
- c) Wahlunterricht.

2) Pflichtunterricht ist von allen Kindern zu besuchen. Beim Wahlpflichtunterricht müssen einzelne oder mehrere Teilbereiche aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt und besucht werden. Beim Wahlunterricht kann der Teilbereich frei gewählt werden.

3) Das Schulamt kann Richtlinien über den Umfang und Inhalt des Wahlunterrichts erlassen.

#### Art. 11 Abs. 2

2) Für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht gelten die folgenden Mindest- und Höchstlektionenzahlen je Schulwoche, -tag und -halbtage:

	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe
je Unterrichtswoche	höchstens 28 Lektionen	höchstens 30 Lektionen	höchstens 38 Lektionen
je Schultag	mit der Primar-schule zu koordinieren	4 bis 8 Lektionen	3 bis 9 Lektionen (ohne Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)
je Schulvormittag	mit der Primar-schule zu koordinieren	4 Lektionen im Block	2 bis 5 Lektionen
je Schulnachmittag	mit der Primar-schule zu koordinieren	2 bis 4 Lektionen	2 bis 5 Lektionen

## Überschrift vor Art. 13d

### IVa. Lehrplan und Lektionentafeln

#### Art. 13d

##### *Lehrplan*

1) Der Lehrplan für die Schulen nach Art. 1 Abs. 2a wird von der Regierung nach Massgabe von Art. 8 des Schulgesetzes erlassen und auf der Internetseite des Schulamtes veröffentlicht.

2) Er legt die Ziele für den Unterricht verbindlich fest und ist ein verbindliches Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen, Schulamt und Regierung.

3) Ausserdem orientiert er Eltern und Erziehungsberechtigte, Schüler und die Öffentlichkeit über die an den Schulen nach Art. 1 Abs. 2a zu erreichenden Kompetenzen.

#### Art. 13e

##### *Lektionentafeln*

1) Die Lektionentafeln für die Schulen nach Art. 1 Abs. 2a sind in den Anhängen 3 bis 6 aufgeführt.

2) In den Lektionentafeln wird jedem Fachbereich und Modul sowie gegebenenfalls jedem Fach eine bestimmte Anzahl Wochenlektionen zugeordnet.

- 3) Von den Lektionentafeln kann ausnahmsweise abgewichen werden:
- a) aus didaktischen Gründen (z.B. für Projektunterricht), sofern Abweichungen bis zum Ende eines Schuljahres ausgeglichen werden;
  - b) aus organisatorischen Gründen in Klassen, welche mehrere Stufen der Primarschule und/oder des Kindergartens umfassen, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass jedes Kind die im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen erlangen kann;
  - c) bei Sportklassen an Realschulen in den Fachbereichen Gestalten, Musik, Bewegung und Sport sowie in Teilbereichen ohne Promotionsnoten im Rahmen einer Reduktion von höchstens sieben Wochenlektionen.

4) Das Schulamt kann Richtlinien zur praktischen Anwendung der Lektionentafeln erlassen.

#### Art. 22 Abs. 1 bis 3

1) Der Schüler hat Anspruch auf einen nach Massgabe des Lehrplanes vorbereiteten sowie nach pädagogischen Kriterien gestalteten Unterricht.

2) Der Schüler hat Anspruch auf eine kompetenzorientierte, sachgerechte und nachvollziehbare Beurteilung.

3) Die Rechte des Schülers dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Erlangung der in den Lehrplänen umschriebenen Ziele und Kompetenzen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die persönliche Integrität des Schülers und in Bezug auf sein Recht, im vorgegebenen schulischen Rahmen die Meinung frei äussern zu dürfen.

#### Art. 26 Abs. 2, 3 Einleitungssatz sowie Abs. 4

2) Später eintretende Schüler sind vorbehaltlich Abs. 3, 3a und 4 vorerst für 20 Unterrichtswochen provisorisch aufzunehmen. Erfüllen sie in dieser Zeit die Lernziele oder Promotionsbedingungen der betreffenden Schulart und -stufe, so gelten sie als definitiv aufgenommen, andernfalls werden sie auf Antrag der Schulleitung vom Schulamt in eine dem Schüler angepasste Schulart und/oder Schulstufe zugewiesen.

3) In das Gymnasium und in die Realschule dürfen vorbehaltlich Abs. 3a und 4 nur Schüler aufgenommen werden, die:

4) In Sportklassen dürfen ausserdem nur Schüler aufgenommen werden, die:

- a) die sportspezifischen Aufnahmebedingungen nach Art. 8a der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I erfüllen; oder
- b) ein anderes vom Schulamt als gleichwertig beurteiltes sportspezifisches Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Als gleichwertig gelten insbesondere sportspezifische Aufnahmeverfahren von ausländischen Staaten mit vergleichbaren Sportförderkonzepten.

#### Anhang 1

Der bisherige Anhang 1 wird durch nachfolgenden Anhang 1 ersetzt:

## Richtzahlen (RZ) für Klassenbestände

	Klassenbestand	
	untere RZ	obere RZ
<b>Schulart</b>		
Kindergarten	10	20
schulartenübergreifende Klassen des Kindergartens und der Primarschule	12	24
Primarschule	12	24
Oberschule	8	16
Realschule	12	24
Gymnasium	12	24
Sportklasse auf der 1. Stufe der Sekundarschule	12	16
Sportklasse auf der 2. bis 4. Stufe der Sekundarschule	12	19
Sportklasse auf der gymnasialen Oberstufe	12	24
<b>Teilbereiche (Pflichtunterricht)</b>		
Sport auf der 1. bis 4. Stufe der Sekundarschule	10	20
Natur und Technik	-	20
Praktische Übungen in Biologie, Chemie, Physik und Kunsterziehung auf der gymnasialen Oberstufe	-	16
<b>Wahlpflicht- und Wahlbereiche</b>	<b>10</b>	<b>-</b>
Sport		
Musisch-kulturelle Projekte und Angebote der Schule	8 <sup>a)</sup>	-

	Klassenbestand	
	untere RZ	obere RZ
Ethik und Religionen; Konfessioneller Religionsunterricht	8 <sup>b)</sup>	-
Übrige Wahlpflichtfächer und -kurse	8	-
Übrige Wahlfächer	10 <sup>c)</sup>	-

### Legende

- a) Zur Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Blockzeiten können Ausnahmen gemacht werden.
- b) Wird eine Doppellektion halbiert, kann der Minimalwert um zwei Schüler unterschritten werden.
- c) Auf der gymnasialen Oberstufe können für die Vorbereitung auf internationale Wissenschaftswettbewerbe und für das Kleine Lateinum Ausnahmen gemacht werden.

### Anhänge 3 bis 6

Es werden die folgenden Anhänge 3 bis 6 eingefügt:

**Anhang 3**  
(Art. 13e Abs. 1)

## Lektionentafel für den Kindergarten (KG) und die Primarschule

Fachbereiche und Module	Fächer	KG	Primarschule				
			1	2	3	4	5
Sprachen	Deutsch	a)	6	5	5	5	5
	Englisch		b)	2	2	2	2
Mathematik	Mathematik	a)	5	5	5	5	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur, Mensch, Gesellschaft	a)	4 <sup>e)</sup>	4 <sup>e)</sup>	5 <sup>e)</sup>	6 <sup>e)</sup>	6 <sup>e)</sup>
	Konfessioneller Religionsunterricht		1	2	2	2	2
Gestalten	Technisches Gestalten	a)	4	4	4	4	4
	Textiles Gestalten						
	Bildnerisches Gestalten						
Musik	Musik	a)	1 <sup>c)</sup>	1 <sup>c)</sup>	2	2	2
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport	a)	3	3	3	3	3
Medien und Informatik	Medien und Informatik	a)	b)	b)	b)	1 <sup>c)</sup>	1 <sup>c)</sup>
Bildung für Nachhaltige Entwicklung		a)	b)	b)	b)	b)	b)
Projektunterricht		f)	f)	f)	f)	f)	f)
Schülerlektionenzahl pro Woche		23.3	24	26	28	30	30
Angebote der Schule		d)	d)	d)	d)	d)	d)

**Legende:**

- a) Wird in den Unterricht integriert.
- b) Wird in andere Fächer integriert.
- c) Kompetenzen werden zusätzlich in andere Fächer integriert.

- d) Wahlunterricht (z.B. Chorgesang, Schulorchester, Schultheater, Sport, Technikförderung, Frühförderung, Hausaufgabenhilfe), insbesondere auch im Zusammenhang mit Eingangs- und Blockzeiten; islamischer Religionsunterricht.
- e) Zusätzlicher Unterricht für alle Schüler, welche den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen.
- f) Kompetenzen und Inhalte verschiedener Fächer können im Rahmen von Art. 13e Abs. 3 Bst. a in Projektunterricht zusammengeführt werden.

**Anhang 4**  
(Art. 13e Abs. 1)

## Lektionentafel für die Oberschule

Fachbereiche und Module	Fächer	1		2		3		4	
		P	W	P	W	P	W	P	W
Sprachen	Deutsch	5		5		5		5	
	Englisch	3		4		4		4	
	Französisch		3		3				
	Spanisch						3		3
	Italienisch								
Mathematik	Mathematik	5		5		5	3	5	3
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik	5		6		7	2	6	2
	Räume, Zeiten, Gesellschaften								
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt					2	4	2	
	Ethik und Religionen	2 <sup>a)</sup>		2 <sup>a)</sup>		1 <sup>a)</sup>		1 <sup>a)</sup>	
	Konfessioneller Religionsunterricht								
	Lebenskunde und berufliche Orientierung	2		2		3		2	
Gestalten	Technisches Gestalten	5		5		3 <sup>a)</sup>		2-3 <sup>a)</sup>	
	Textiles Gestalten								
	Bildnerisches Gestalten								
Musik	Musik	1		1		1			
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport I								
	Bewegung und Sport II	4		3		3		2	

Fachbereiche und Module	Fächer	1		2		3		4	
Medien und Informatik	Medien und Informatik	2 <sup>g)</sup>		1 <sup>g)</sup>		1 <sup>g)</sup>	1		1
Bildung für Nachhaltige Entwicklung		e)		e)		e)		e)	
Projektunterricht		f)		f)		f)		2	
Angebote der Schule <sup>c)</sup>	mindestens		0		0		1		1
	höchstens		4		4		5		5
Minimale Schülerlektionenzahl pro Woche		34		34		34 <sup>d)</sup>		34 <sup>d)</sup>	
Maximale Schülerlektionenzahl pro Woche		38		38		38 <sup>b)</sup>		38 <sup>b)</sup>	

### Legende:

P = Pflichtunterricht; W = Wahlunterricht

- a) Eines der Fächer muss gewählt werden (Wahlpflicht).
- b) Abweichung zulässig nach Massgabe von Art. 11 Abs. 3.
- c) Wahlunterricht (z.B. Stütz- und Förderkurse sowie Lernbegleitung auf der 1. bis 3. Stufe, Chorgesang, Schulorchester, Schultheater, Sport, Technikförderung, Hausaufgabenhilfe); islamischer Religionsunterricht.
- d) Es ist mindestens so viel Wahlunterricht zu belegen, bis die minimale Schülerlektionenzahl pro Woche erreicht ist.
- e) Wird in andere Fachbereiche integriert.
- f) Kompetenzen und Inhalte verschiedener Fächer können im Rahmen von Art. 13e Abs. 3 Bst. a in Projektunterricht zusammengeführt werden.
- g) Kompetenzen werden zusätzlich in andere Fächer integriert.

## Anhang 5

(Art. 13e Abs. 1)

### Lektionentafel für die Realschule

Fachbereiche und Module	Fächer	1		2		3		4	
		P	W	P	W	P	W	P	W
Sprachen	Deutsch	4		4		5		5	
	Englisch	3		3		3		3	
	Französisch	3		3		3			3
	Spanisch								
	Italienisch								
Mathematik	Mathematik	5		5		5		5	
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik	5		6		7		6	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften								
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt							4	
	Ethik und Religionen	2 <sup>a)</sup>		2 <sup>a)</sup>		1 <sup>a)</sup>		1 <sup>a)</sup>	
	Konfessioneller Religionsunterricht								
	Lebenskunde und berufliche Orientierung	1		1		2		1	
Gestalten	Technisches Gestalten	5		5		3 <sup>a)</sup>		2-3 <sup>a)</sup>	
	Textiles Gestalten								
	Bildnerisches Gestalten								
Musik	Musik	1		1		1			
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport I								
	Bewegung und Sport II	4		3		3		2	
Medien und Informatik	Medien und Informatik	1 <sup>g)</sup>		1 <sup>g)</sup>		1 <sup>g)</sup>		1 <sup>g)</sup>	

Fachbereiche und Module	Fächer	1		2		3		4	
Bildung für Nachhaltige Entwicklung		e)		e)		e)		e)	
Projektunterricht		f)		f)		f)		f)	
Angebote der Schule <sup>e)</sup>	mindestens		0		0		0		4
	höchstens		4		4		4		8
Minimale Schülerlektionenzahl pro Woche		34		34		34		34 <sup>d)</sup>	
Maximale Schülerlektionenzahl pro Woche		38		38		38 <sup>b)</sup>		38 <sup>b)</sup>	

### Legende:

P = Pflichtunterricht; W = Wahlunterricht

- a) Eines der Fächer muss gewählt werden (Wahlpflicht).
- b) Abweichung zulässig nach Massgabe von Art. 11 Abs. 3.
- c) Wahlunterricht (z.B. Stütz- und Förderkurse sowie Lernbegleitung auf der 1. bis 3. Stufe, Chorgesang, Schulorchester, Schultheater, Sport, Technikförderung, Hausaufgabenhilfe); islamischer Religionsunterricht.
- d) Es ist mindestens so viel Wahlunterricht zu belegen, bis die minimale Schülerlektionenzahl pro Woche erreicht ist.
- e) Wird in andere Fachbereiche integriert.
- f) Kompetenzen und Inhalte verschiedener Fächer können im Rahmen von Art. 13e Abs. 3 Bst. a in Projektunterricht zusammengeführt werden.
- g) Kompetenzen werden zusätzlich in andere Fächer integriert.

## Lektionentafel für die Unterstufe des Gymnasiums

Fachbereiche und Module	Fächer	1		2		3	
		P	W	P	W	P	W
Sprachen	Deutsch	4		4		5	
	Englisch	3		3		3	
	Französisch	3		3		3	
	Spanisch						
	Italienisch						
	Latein			2		2	
Mathematik	Mathematik	5		5		5	
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik	5		6		7	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften						
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt						
	Ethik und Religionen	2 <sup>a)</sup>		2 <sup>a)</sup>		2 <sup>a)</sup>	
	Konfessioneller Religionsunterricht						
	Lebenskunde und berufliche Orientierung		1				1

Fachbereiche und Module	Fächer	1		2		3	
Gestalten	Technisches Gestalten	5		4		2	
	Textiles Gestalten						
	Bildnerisches Gestalten						
Musik	Musik	1		1		1	
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport	4		3		3	
Medien und Informatik	Medien und Informatik	1 <sup>b)</sup>		1 <sup>b)</sup>		1 <sup>b)</sup>	
Bildung für Nachhaltige Entwicklung		e)		e)		e)	
Projektunterricht		f)		f)		f)	
Angebote der Schule <sup>c)</sup>	mindestens		0		0		0
	höchstens		4		3		3
Minimale Schülerlektionenzahl pro Woche		34		35		35	
Maximale Schülerlektionenzahl pro Woche		38		38		38 <sup>b)</sup>	

### Legende:

P = Pflichtunterricht; W = Wahlunterricht

- a) Eines der Fächer muss gewählt werden (Wahlpflicht).
- b) Abweichung zulässig nach Massgabe von Art. 11 Abs. 3.
- c) Wahlunterricht (z.B. Stütz- und Förderkurse sowie Lernbegleitung auf der 1. bis 3. Stufe, Chorgesang, Schulorchester, Schultheater, Sport, Technikförderung, Hausaufgabenhilfe); islamischer Religionsunterricht.
- d) Es ist mindestens so viel Wahlunterricht zu belegen, bis die minimale Schülerlektionenzahl pro Woche erreicht ist.
- e) Wird in andere Fachbereiche integriert.

- f) Kompetenzen und Inhalte verschiedener Fächer können im Rahmen von Art. 13e Abs. 3 Bst. a in Projektunterricht zusammengeführt werden.
- g) Kompetenzen werden zusätzlich in andere Fächer integriert.

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Während einer Einführungsfrist von längstens vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf vom neuen Lehrplan (Art. 13d) abgewichen werden, sofern:

- a) inhaltliche, schulorganisatorische oder personelle Gründe einer Umstellung auf den neuen Lehrplan entgegenstehen; und
- b) sich dadurch keine Nachteile für die Schüler ergeben, insbesondere hinsichtlich ihrer schulischen Laufbahn.

2) Das Schulamt bestimmt im Einvernehmen mit der Schulleitung, in welchen Bereichen die einzelne Schule vom neuen Lehrplan abweichen darf.

3) Im Schuljahr 2019/20 gilt auf der dritten Stufe des Gymnasiums Folgendes:

- a) Für das Fach Latein stehen vier Wochenlektionen zur Verfügung.
- b) Das Fach Medien und Informatik wird nicht geführt.

## III.

### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen, LGBL 1999 Nr. 82, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

## **IV.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef